



## Aus der Rechtsprechung

1. Ein wartepflichtiger Kraftfahrer muss vor dem Anfahren auch nach rechts schauen, weil er mit Radfahrern von rechts rechnen muss.

Die Verpflichtung besteht schon deswegen, weil Radwege für beide Fahrtrichtungen freigegeben werden können.

2. Auch dann, wenn ein Radweg nicht für beide Fahrtrichtungen freigegeben ist, muss ein nach rechts abbiegender Kraftfahrer mit Radfahrern von rechts rechnen, weil die Erfahrung lehrt, dass gerade Radfahrer die Verkehrsregeln häufig nicht beachten und den linken Radweg in der falschen Richtung befahren.

3. Eine Mitverursachung an einem Unfall trifft den Radfahrer, der den für seine Fahrtrichtung nicht freigegeben Radweg verbotenerweise in der falschen Fahrtrichtung befährt.

(Leitsätze der Redaktion)

OLG Hamm, Urteil vom 26.5.1998 - 9 U 12/98

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte ist dem Grunde nach verpflichtet, der Klägerin gemäß §§ 7, 9 StVG, 839, 847, 254 BGB 50 % ihres durch den Unfall vom 04. Oktober 1996 in Borken entstandenen Schadens zu ersetzen. Der streitige Unfall ist sowohl von dem Zeugen als Fahrer des Geländewagens der Bundeswehr wie auch von der mit dem Fahrrad fahrenden Klägerin fahrlässig

verursacht worden: Die gemäß §§ 9 StVG, 254 BGB

vorzunehmende Abwägung der beiderseits gesetzten Verursachungs- und Verschuldensbeiträge führt nach der Wertung des Senates zu einer hälftigen Haftungsverteilung.

1. Der Zeuge hat den Unfall dadurch fahrlässig verursacht, dass er nach dem Halt an der Sichtlinie und unmittelbar vor dem Anfahren nicht nach rechts geschaut und deshalb die sich mit dem Fahrrad nähernde Klägerin nicht bemerkt hat. Der Zeuge hat sowohl bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht wie auch vor dem Senat bekundet, dass er sich mit geringer Geschwindigkeit der Einmündung genähert und erst kurz vor der Sichtlinie angehalten habe, um den von links kommenden bevorrechtigten Verkehr vorbeizulassen. Als sich von links auf der Vorfahrtstraße kein bevorrechtigter Verkehr mehr genähert habe, sei er angefahren, ohne nach rechts zu schauen, weil er nicht damit gerechnet habe, dass von rechts noch Radfahrer kommen würden. Diese Fahrweise ist gemäß § 1 Abs. 2 StVO als fahrlässig verkehrswidrig einzustufen, wie die Beklagte auch nicht in Abrede stellt. Der Zeuge hätte vor dem Anfahren nach rechts schauen müssen, weil er mit Radfahrern von rechts rechnen musste, denn es ist - wie jeder Kraftfahrer weiß oder wissen muss - nicht selten zu beobachten, dass Radfahrer den für sie linken Radweg

### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



benutzen. Diese Verpflichtung besteht für den Kraftfahrer schon deswegen, weil Radwege durch das Verkehrszeichen 237 zur Straßenverkehrsordnung für beide Fahrtrichtungen freigegeben werden können. Aber auch dann, wenn das nicht der Fall ist, muss ein nach rechts abbiegender Kraftfahrer mit Radfahrern von rechts rechnen, weil die Erfahrung lehrt, dass gerade Radfahrer die Verkehrsregeln häufig nicht beachten und den linken Radweg in der falschen Richtung befahren. Hätte der Zeuge vor dem Anfahren nach rechts geschaut, hätte er die Klägerin rechtzeitig sehen und den Anfahrvorgang zurückstellen können, so dass die Kollision mit der Klägerin vermieden worden wäre.

2. Die Klägerin hat den Unfall dadurch fahrlässig mitverursacht, dass sie entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO den für ihre Fahrtrichtung nicht freigegebenen Radweg verbotenerweise in der falschen Richtung befahren hat. Eine Ausnahme von dem Gebot des § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO durch ein Schild gemäß Zeichen 237 bestand unstrittig für den linken Radweg nicht. Die Klägerin hätte daher bedenken müssen, dass Kraftfahrer beim Einbiegen auf eine Vorfahrtstraße nach rechts mit Verkehr von rechts häufig nicht rechnen, zumal dann, wenn durch angebrachte Fahrlinien das Benutzen der linken Fahrspur - wie im Streitfall - für den Verkehr von rechts nicht erlaubt ist. Da

die Klägerin verkehrswidrig den linken Radweg benutzte, hätte sie besonders vorsichtig sein und Blickkontakt mit dem Zeugen aufnehmen müssen, um sicher zu gehen, dass der Zeuge sie bemerkt hatte. Da sie aber keinen Blickkontakt mit dem Zeugen aufgenommen hat, wie sie bei ihrer Anhörung vor dem Senat eingeräumt hat, hätte sie anhalten und warten müssen oder aber hinter dem Jeep ihre Fahrt fortsetzen müssen, denn sie konnte in der gegebenen Verkehrssituation nicht damit rechnen, dass der Zeuge sie erkannt hatte und ihr die Vorbeifahrt gewähren würde.

3. Im Rahmen der gemäß §§ 9 StVG, 254 BGB vorzunehmenden Abwägung stellt der Verkehrsverstoß der Klägerin die entscheidende Unfallursache dar. Sie hat durch ihr sorgloses Verhalten in grober Weise gegen ihre eigenen Sicherheitsinteressen verstoßen und deshalb den Unfall im hohen Maße mitverschuldet.

a) Bei der Bewertung des Mitverschuldens der Klägerin kann der Senat die in der Rechtsprechung streitige Frage, ob ein Radfahrer auf der Vorfahrtstraße auch dann die Vorfahrt gegenüber kreuzenden oder einbiegenden Fahrzeugen behält, wenn er den linken von zwei vorhandenen Radwegen benutzt, der nicht nach § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO für die Gegenrichtung freigegeben ist (so BGH 4. Strafsenat, NJW 1986, 2651; OLG Hamm, 9. Zivilsenat, ZFS 1996, 284 und OLG Hamm 6. Zivilsenat, NZV

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



1997, 123 und OLGR 1992, 392), oder ob ein solcher Radfahrer keine Vorfahrt hat, weil ein Recht zur Vorfahrt begrifflich ausgeschlossen sei, wenn es schon an einem Recht zum Fahren mangle (so OLG Bremen, DAR 1997, 272 in Anschluss an BGH 6. Zivilsenat, NJW 1982, 334 (Einbahnstraßenfahrt); OLG Gelle NJW 1986, 2065; Jagusch-Händschl, Straßenverkehrsrecht, 33. Aufl., § 8 StVO Rn. 30), dahingestellt sein lassen. Selbst wenn zugunsten der Klägerin von einem Vorfahrtsrecht ausgegangen wird, ist ihr Mitverschulden aufgrund der besonderen Umstände des Falles gegenüber der durch ein leichtes Verschulden des Zeugen erhöhten Betriebsgefahr des Geländewagens jedenfalls mit einer Haftungsquote von 50 0/o zu bewerten, weil die Klägerin dann ihr Vorfahrtsrecht missbräuchlich ausgenutzt hätte und damit ebenfalls gegen § 1 Abs. 2 StVO verstoßen hat.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.